

# **S a t z u n g**

## **des Fremdenverkehrsvereins „Altwarp am Stettiner Haff e. V.“**

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Fremdenverkehrsverein „Altwarp am Stettiner Haffe. V.“ mit Sitz in Altwarp. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ueckermünde eingetragen.

### **§2**

#### **Gemeinnützigkeit, Aufgaben des Vereins**

I. Der Fremdenverkehrsverein „Altwarp am Stettiner Haff e. V.“

- a) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keine Gewinne. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet.
- b) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Eine Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hoch vergütet werden, ist nicht statthaft.

2. Die Aufgaben des Vereins sind:

- a) die Förderung der Kultur und des Umwelt- und Landschaftsschutzes
- b) die Verschönerung des Gemeinde- und Landschaftsbildes
- c) die Pflege und Förderung regionaltypischer Bräuche und Traditionen, Heimatpflege und Heimatkunde

3. Die Erfüllung dieser Aufgaben soll erreicht werden durch:

- zu a) Mithilfe bei der Schaffung, Pflege und Erhaltung von kulturellen und traditionellen Einrichtungen,
- zu b) Mitarbeit bei der Pflege und Erhaltung des Gemeinde- und Landschaftsbildes (u.a. durch die Beschaffung und Aufstellung von Ruhebänken, Markierung von Wanderwegen u.a.),
- zu c) Mitarbeit bei der Förderung und Organisation von Veranstaltungen,
- zu d) Mitarbeit in den Arbeitsgruppen der Lokalen Agenda 21 (Traditionspflege).

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden:
  - a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§4**

#### **Aufnahme in den Verein**

1. Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dem Antragsteller ist hierfür ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind vom Eintrittsmonat an zu zahlen.

### **§5**

#### **Austritt aus dem Verein**

Der Austritt kann durch einfachen schriftlichen Bescheid zum Ende des Kalenderjahres vorgenommen werden. Der Austritt ist nur rechtswirksam, wenn er spätestens am 1. Oktober des betreffenden Jahres beim Vorstand eingegangen ist. In Zweifelsfällen entscheidet über den Austritt die Mitgliederversammlung.

### **§6**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein**

Mit Ausnahme von § 5 erlischt die Mitgliedschaft

1. durch Tod,
2. durch schuldhaftes Versäumen der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für ein Jahr,

3. durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen durch:

1. grobe Verstöße gegen die Interessen und den Zweck des Vereins
2. Nichtbeachtung der Beschlüsse einer Mitgliederversammlung oder des Vorstandes
3. Bei gerichtlich verfolgten Straftaten

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene oder ausscheidende Mitglied kann nach Beendigung der Mitgliedschaft keine Ansprüche gegen den Verein geltend machen. Es hat auch keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§7**

### **Beitrag**

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Erhebung geschieht durch den Geschäftsführer nach Anweisung durch den Vorstand.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. vom Vorstand berufene Arbeitsgruppen

## **§9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende wird grundsätzlich separat gewählt. Das kann in nicht geheimer Wahl (Handzeichen) geschehen. Bei Stimmgleichheit im 1. Wahlgang ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los. Die anderen Vorstandsmitglieder können im Block oder einzeln gewählt werden. Der Wahlgang ist analog wie bei der Wahl des Vorsitzenden.

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind:
  - a) Vorsitzender
  - b) I. Stellvertreter
  - c) 2. Stellvertreter
  - d) Schriftführer

Die Aufgaben werden vom Vorsitzenden an die Vorstandsmitglieder verteilt. Die Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die sich der Vorstand selbst gibt.

2. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestimmt. Hierfür ist ein Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit erforderlich.
3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist mit dem sofortigen Ausscheiden aus dem Amt wirksam. Wird ein Vorstandsamt vor dem Zeitablauf vakant, so kann es durch Vorstandsbeschluss von einem anderen Vorstandsmitglied mitverwaltet werden.

## **§10**

### **Vertretung des Vereins und Kassenprüfung**

1. Der Verein wird von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann einen Mitarbeiter als Geschäftsführer bestellen.
3. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand auch mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragt werden.
4. Der Geschäftsführer hat im Auftrag des Vorstandes einen Kassenbericht über das ablaufende Jahr vorzulegen.
5. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung entlastet.

## **§11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Zu den Jahresenden sollte der Vorstand eine Versammlung aller Mitglieder zur Aufstellung des Vereinsprogramms einberufen.

2. Über die Auflösung des Vereins ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beraten. Für den Beschluss zur Auflösung sind 75% der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich. Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn sie vom Vorstand beantragt oder von mindestens 25% der Mitglieder verlangt wird.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altwarp, mit der Verpflichtung, es für Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden.

## **§12**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Verlangen von 25% der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss dem Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich eingereicht werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§13**

### **Änderung der Satzung**

Anträge zur Änderung der Satzung können dem Vorstand oder von 25% der Mitglieder eingebracht werden. Über einen derartigen Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

## **§14**

### **Bekanntmachung**

Mitgliederversammlungen sind eine Woche vor dem Termin bekannt zugeben. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich über die örtlichen Schaukästen (Altwarp - Siedlung, Straße des Friedens/Karl- Marx- Straße sowie Altwarp - Dorf, Seestraße am Gemeindesaal und Sandweg 122 - Gemeindebüro).

## **§15**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.